

# Kreistag Uckermark

Drucksachen-Nr. <i>132/2012</i>	Version	Eingangsdatum <i>22. 10. 12</i>
------------------------------------	---------	------------------------------------

Einreicher: Dr. Hans-Otto Gerlach

## Anfrage

öffentliche  
Sitzung

nichtöffentliche  
Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- Ausschuss für Regionalentwicklung
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport
- Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit
- Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
- Kreisausschuss
- Kreistag

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Dez. 2012

Inhalt:

Nationalparkplan Unteres Odertal

Fragestellung:

Hat der Landkreis oder beabsichtigt er, Einwendungen gegen den ausgelegten Plan vorzubringen?

Welche Rechtskraft entfaltet der Plan gegenüber tangierenden Planungen?

Begründung:

Der Landkreis ist Mitglied des Nationalparkkuratoriums gem. § 17 Nationalparkgesetz Unteres Odertal, das die Auslegung des Plans beschlossen hat.

Der Plan, wenn er beschlossen wird, besitzt „Behördenverbindlichkeit, d.h. dieser Nationalparkplan wird verbindlich für alle staatlichen oder kommunalen Behörden und öffentlichen Stellen, die für das Nationalparkgebiet planen, entscheiden oder Grundstücke verwalten, bewirtschaften oder betreuen“, so das Umweltministerium..

Das Werk umfasst ca. 1000 Seiten mit zahlreichen Querverweisen und ist schon deshalb inhaltlich und in seiner Wirkung unüberschaubar. Neben Festlegungen finden sich zahlreiche Erörterungen, Erwägungen, Betrachtungen, Bekundungen, die wegen ihres unbestimmten Charakters kaum geeignet sein dürften, Verbindlichkeit zu haben, andererseits aber jederzeit herangezogen werden können, sollte andere Planungen die Interessen des Nationalparks tangieren.

So verlangt der Plan etwa in seinen Zielen:

„Grundsätzlich sollen die Schiffsgrößen den vorhandenen Wasserstraßen angepasst werden und nicht umgekehrt. Ein weiterer Ausbau der Oder ist zu vermeiden“.

Oder: B166:

„Unabhängig davon, wie die Trassenführung letztendlich sein wird, ist von einem hohen Konfliktpotential mit den Erhaltungszielen des Europäischen Schutzgebietssystems und damit auch den Zielen des Nationalparks auszugehen. Durch den Zerschneidungseffekt der Straßentrasse sind Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände von Arten und Biotopen zu erwarten. Auch bei Führung der Trasse im südlichen Bereich von Polder 10 sind Konflikte mit dem Europäischen Schutzgebietssystem gegeben, da zwar das FFH-Gebiet hier ausgespart ist, nicht aber das SPA-Gebiet „Unteres Odertal“.“

So wendet sich der Plan auch gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten in seiner Nähe.

Welche Rechtskraft entfaltet damit der Plan gegenüber anderen Planungen?  
Wäre es nicht erforderlich, die Verbindlichkeit für Behörden konkreter zu fassen?

Dr. Gerlach  
Unterschrift



20.10.2012  
Datum